

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
z. Hd. Dr. Maria Lezzi  
Direktorin  
Worblenstrasse 66  
3063 Ittigen

Sihlquai 255  
Postfach 1977, 8031 Zürich  
info@sff.ch  
Tel. +41 (0)44 250 70 60  
Fax +41 (0)44 250 70 61

Zürich, 30. August 2017

## **Stellungnahme zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF nach der 1. auch für die 2. Etappe der Teilrevision nicht direkt eingeladen wurde, erlauben wir uns in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, uns gleichwohl zum Vernehmlassungsverfahren zur 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu äussern. Grundsätzlich beziehen wir uns dabei nur auf diejenigen Aspekte, die in Bezug zu unserem Sektor stehen; all die übrigen Punkte überlassen wir direkt den jeweils betroffenen Kreisen.

Nachdem breite Wirtschaftskreise schon in der 1. Etappe der Teilrevision ihrer Befürchtung Ausdruck gegeben haben, dass die Teilrevision zu einer weiteren Versteifung der Prozesse und damit zu einer zusätzlichen Zentralisierung der Raumplanung unter der Ägide des Bundes führen, sehen wir diesen Trend nun auch in der 2. Etappe bestätigt. Ziel muss es jedoch sein, die Abläufe und Prozesse auf eine Art und Weise zu vereinfachen, die den Bedürfnissen der Wirtschaft in der Praxis auch wirklich entspricht.

Unter diesem Aspekt beziehen wir uns dennoch auf die gesamte Vorlage und halten dazu folgende Punkte fest:

- Im Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzonen begrüssen wir deren Flexibilisierung in Verbindung mit der Beseitigungsaufgabe mit Zweckbindung anstelle des Kriteriums an die längerfristige Existenzfähigkeit sowie den vorgeschlagenen Kompensationsansatz.
- Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nach Art. 16a und 23g, Abs. 3 für Tätigkeiten, die über die eigentliche Bodenbewirtschaftung hinausgehen, können wir zum Schutz der verbleibenden Bereiche der Landwirtschaftszonen mit Bodenbewirtschaftung durchaus nachvollziehen.
- Mit der vorliegenden Teilrevision ist hingegen nun der Zeitpunkt gekommen, dass endlich auch in der Raumplanung gleich lange Spiesse zwischen der Paralandwirtschaft und den entsprechenden Gewerbebetrieben geschaffen werden! Dies deshalb, weil die Paralandwirtschaft mit

ihren gewerbenahen Tätigkeiten wie Hofläden, Besenbeizen, Agrotourismus oftmals **in direkter wirtschaftlicher Konkurrenz zum Lebensmittelgewerbe** wie Metzgereien, Bäckereien, kleinere Lebensmittelgeschäfte, aber auch zu Restaurants und Hotels steht, in Bezug auf die Raumplanung (und übrigens auch weiterer gesetzlicher Bereiche) durch den Gesetzgeber schon seit jeher **einseitig bevorteilt** wird! In diesem Sinne sind wir sehr erstaunt, dass der Bund z.B. der Aufbau einer Schreinerei oder einer Reparaturwerkstatt als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb zwar als erhebliche Konkurrenz für Gewerbebetriebe einstuft, diesen Sachverhalt den vorgenannten Aktivitäten im Lebensmittel- und gastgewerblichen Bereich anscheinend jedoch nicht zuzugestehen gedenkt (vgl. Seite 5 der Erläuterungen, 2. Punkt)! Nach unserer Einschätzung muss für die Beurteilung der Zonenkonformität die Konkurrenz zum betreffenden Gewerbe sehr wohl berücksichtigt werden, unterscheiden sich doch die Landpreise zwischen Landwirtschafts- und Gewerbebezonen bekanntermassen massiv zuungunsten des Gewerbes. Genau aus diesem Grund erachten wir den Grundsatz der gleich zu handhabenden Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen gemäss Art. 23h, Abs. 1, Bst. c zwar als zwingend nötig, leider aber als nicht ausreichend.

### **Antrag zu Art. 23g**

#### **Abs. 1**

*Bst. a:* „... engen Bezug haben und nicht in Konkurrenz zu Gewerbebetrieben in Bauzonen mit vergleichbaren Aktivitäten stehen.“

*Bst. b:* „untergeordnete Betriebsteile bodenunabhängiger landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betrieb und nicht in Konkurrenz zu Gewerbebetrieben in Bauzonen mit vergleichbaren Aktivitäten stehen.“

*Bst. e:* „nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe, die gleichzeitig nicht in Konkurrenz zu Gewerbebetrieben in Bauzonen mit vergleichbaren Aktivitäten stehen.“

#### **Abs. 3**

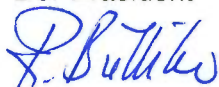
„... nicht im Vordergrund steht und die nicht in Konkurrenz zu Gewerbebetrieben in Bauzonen mit vergleichbaren Aktivitäten stehen, sind nur in den Speziallandwirtschaftszonen....“

Für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung bedanken wir uns schon im Voraus ganz herzlich und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

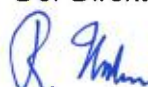
#### **Schweizer Fleisch-Fachverband**

Der Präsident



Rolf Büttiker,  
alt Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn